

8. Direktoren von Museen, selbständige Restauratoren, hervorragende Kunsthandwerker, Verlagsleiter, Chefredakteure, Cheflektoren, Herstellungsleiter;
9. Intendanten, Opern- und Schauspieldirektoren, Dramaturgen, selbständige Regisseure, künstlerische Berater, Kapellmeister, Ballettmeister, Bühnenbildner; Erste Sänger, Schauspieler und Tänzer; hervorragende Orchestersolisten, technische Direktoren in Theatern, Kostümbildner, Chefmaskenbildner;
10. selbständige Filmoperateure, Filmproduktionsleiter, Filmarchitekten.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung, wenn die im Abs. 1 und 2 genannten Personen in folgenden staatlichen Einrichtungen tätig sind:

Akademien, Universitäten, Hochschulen, wissenschaftliche und künstlerische Institute der Lehre und Forschung; staatliche Museen; wissenschaftliche Bibliotheken; wissenschaftliche zentrale Institute, die den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehen; Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens; allgemeinbildende, berufsbildende und Fachschulen; bedeutende volkseigene Verlage; Theater und Theater- und Kulturorchester, die der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, den Länderregierungen oder den Kreis- und Gemeindeverwaltungen unterstellt sind; anerkannte Theater- und Kulturorchester von Organisationen; volkseigene Betriebe der Filmproduktion; künstlerische Einrichtungen des Rundfunks der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einzelverträge nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind auch mit Angehörigen der Intelligenz abzuschließen, die auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet arbeiten, wenn sie in solchen Einrichtungen, die zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes beitragen, ständig hervorragend tätig sind.

§ 2

(1) Der Einzelvertrag ist von dem zuständigen Fachminister mit dem Vertragspartner abzuschließen, der Einzelvertrag mit einem Angehörigen der künstlerischen Intelligenz von dem Leiter der betreffenden staatlichen Einrichtung.

(2) Die Entscheidung und Bestätigung für eingereichte Einzelverträge ist durch die zuständigen Fachminister binnen 4 Wochen herbeizuführen.

§ 3

Die in den Einzelverträgen festgelegten Gehälter sind in den Haushaltsplänen der zuständigen Stellen bereitzustellen.

§ 4

(1) Arbeitsverträge mit Angehörigen der Intelligenz, auf die diese Verordnung Anwendung findet, sind bis zum 1. Oktober 1951 durch Einzelverträge zu ersetzen.

(2) Bereits abgeschlossene Einzelverträge sind entsprechend dieser Verordnung ebenfalls bis zum 1. Oktober 1951 neu abzuschließen.

(3) Bis zum 1. November 1951 ist dem Ministerpräsidenten durch die zuständigen Fachminister über den Stand der Durchführung dieser Verordnung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 5

(1) Von den zuständigen Fachministerien sind bis zum 15. August 1951 Muster von Einzelverträgen zu entwickeln und für verbindlich zu erklären.

(2) Die vorgelegten Muster haben folgendes zu enthalten:

- a) die Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung entsprechend der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675), wobei die zusätzliche Altersrente auch zu gewähren ist, wenn der versorgungsberechtigte Angehörige der Intelligenz weiter in seinem Beruf tätig ist;
- b) eine Vereinbarung, nach der die Kinder des Begünstigten die von ihm gewünschten Ausbildungsmöglichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten;
- c) Vereinbarungen, nach denen der Begünstigte für vorbildliche Arbeit nach den geltenden Bestimmungen Prämien zu bekommen hat und außerdem in die ehrenden und materiellen Anerkennungen einzubeziehen ist, die die Einrichtung, in der der Begünstigte arbeitet, erhält;
- d) Vereinbarungen, wonach dem Begünstigten im Krankheitsfälle die Differenz zwischen der Leistung der Sozialversicherung und dem im letzten Monat bezogenen Nettogehalt als Krankengeldzuschuß für die Dauer von sechs Monaten, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht worden ist, aber bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu zahlen ist;
- e) die Zusicherung der Vergünstigungen nach § 7 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185).

§ 6 *

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident